

TE Bvwg Beschluss 2016/8/25 I406 2106207-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.2016

Entscheidungsdatum

25.08.2016

Norm

B-VG Art.130 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §8 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

I406 2106207-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard KNITEL als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Tunesien, vertreten durch Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Schottengasse 3a/1/59, 1010 Wien, gegen das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend den am 07.11.2013 gestellten Antrag auf internationalen Schutz, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard KNITEL als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Tunesien, vertreten durch Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Schottengasse 3a/1/59, 1010 Wien, gegen das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend den am 07.11.2013 gestellten Antrag auf internationalen Schutz, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer reiste illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 07.11.2013 einen Antrag auf internationalen Schutz.
2. Mit Schriftsatz vom 11.12.2014 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG. 2. Mit Schriftsatz vom 11.12.2014 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A) Zurückweisung der Säumnisbeschwerde

1.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. 1.1. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

1.2. Im vorliegenden Beschwerdefall erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11.12.2014 eine Säumnisbeschwerde, die im Zeitpunkt ihrer Erhebung wegen des Ablaufes der Wartefrist des § 8 Abs. 1 VwGVG zulässig war. 1.2. Im vorliegenden Beschwerdefall erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11.12.2014 eine Säumnisbeschwerde, die im Zeitpunkt ihrer Erhebung wegen des Ablaufes der Wartefrist des Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG zulässig war.

Allerdings wurde mit BGBl. I Nr. 24/2016 am 01.06.2016 der § 22 Abs. 1 Asylgesetz 2005 in Kraft gesetzt, dem zufolge über einen Antrag auf internationalen Schutz abweichend von § 73 Abs. 1 AVG längstens binnen 15 Monaten zu entscheiden ist. Allerdings wurde mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, am 01.06.2016 der Paragraph 22, Absatz eins, Asylgesetz 2005 in Kraft gesetzt, dem zufolge über einen Antrag auf internationalen Schutz abweichend von Paragraph 73, Absatz eins, AVG längstens binnen 15 Monaten zu entscheiden ist.

2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur vergleichbaren Rechtslage vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausgesprochen, dass zum einen die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 VwGG im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde vorliegen müssen (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2006, Zl. 2006/12/0128) und dass zum anderen die Unzulässigkeit einer verfrüht eingebrachten Säumnisbeschwerde auch nicht dadurch heilen könne, dass die Entscheidungsfrist nach Erhebung der verfrühten Säumnisbeschwerde bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof abläuft (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.09.2010, Zl. 2010/12/0126).

2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur vergleichbaren Rechtslage vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausgesprochen, dass zum einen die Voraussetzungen nach Paragraph 27, Absatz eins, VwGG im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde vorliegen müssen vergleiche den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2006, Zl. 2006/12/0128) und dass zum anderen die Unzulässigkeit einer verfrüht eingebrachten Säumnisbeschwerde auch nicht dadurch heilen könne, dass die Entscheidungsfrist nach Erhebung der verfrühten Säumnisbeschwerde bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof abläuft vergleiche den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.09.2010, Zl. 2010/12/0126).

Dieser Judikatur kann also (nur) entnommen werden, dass eine verfrüht erhobene Säumnisbeschwerde nicht durch Zeitablauf konvalidiert - die Frage, ob eine ursprünglich zulässige Beschwerde wegen nachträglich hinzutretender oder geänderter Zulässigkeitsvoraussetzungen invalidieren kann, lässt sich anhand der erwähnten Rechtsprechung hingegen nicht beantworten.

2.2. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Allgemeinen das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden. Eine andere Betrachtungsweise ist dann geboten, wenn der Gesetzgeber etwa in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist. Weiters hat eine andere Betrachtungsweise auch dann Platz zu greifen, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist; ob dies der Fall ist, muss aus der anzuwendenden Gesetzesbestimmung selbst ermittelt werden (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.11.2007, Zl. 2004/12/0164, mwN).

2.2. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Allgemeinen das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden. Eine andere Betrachtungsweise ist dann geboten, wenn der Gesetzgeber etwa in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist. Weiters hat eine andere Betrachtungsweise auch dann Platz zu greifen, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist; ob dies der Fall ist, muss aus der anzuwendenden Gesetzesbestimmung selbst ermittelt werden vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.11.2007, Zl. 2004/12/0164, mwN).

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine solche stichtags- bzw. zeitraumbezogene Entscheidung im vorliegenden Zusammenhang nicht zu treffen, weil durch den Ablauf der Wartefrist des § 8 Abs. 1 VwGVG lediglich die Zulässigkeit einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht bewirkt wird; darüber hinaus werden keine weiteren Rechtsfolgen ausgelöst.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine solche stichtags- bzw. zeitraumbezogene Entscheidung im vorliegenden Zusammenhang nicht zu treffen, weil durch den Ablauf der Wartefrist des Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG lediglich die Zulässigkeit einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht bewirkt wird; darüber hinaus werden keine weiteren Rechtsfolgen ausgelöst.

Erweist sich also die vorliegende Säumnisbeschwerde durch die Verlängerung der Entscheidungsfrist ex post betrachtet als "verfrüht" erhoben, hat dies ihre Unzulässigkeit zur Folge, auch wenn sie im Zeitpunkt ihrer Erhebung zunächst noch zulässig war (zB zum Wegfall der Entscheidungspflicht nach Erhebung einer zulässigen Säumnisbeschwerde vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.01.2003, Zl. 2002/14/0141).

Erweist sich also die vorliegende Säumnisbeschwerde durch die Verlängerung der Entscheidungsfrist ex post betrachtet als "verfrüht" erhoben, hat dies ihre Unzulässigkeit zur Folge, auch wenn sie im Zeitpunkt ihrer Erhebung zunächst noch zulässig war (zB zum Wegfall der Entscheidungspflicht nach Erhebung einer zulässigen Säumnisbeschwerde vergleiche

das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.01.2003, Zl. 2002/14/0141).

Für dieses Ergebnis spricht auch, dass die belangte Behörde im konkreten Verfahren bis zur Erhebung der Säumnisbeschwerde nicht die volle 15-Monatsfrist zur Verfügung hatte, was der erklärten Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht; andernfalls hätte er eine anderslautende Anordnung in Gestalt einer Übergangsbestimmung treffen müssen.

Auch Rechtsschutzgedanken lassen eine Ausnahme von der sofortigen Anwendung des neuen Rechtes auf anhängige Verfahren nicht geboten erscheinen, weil ja nach Ablauf der 15-Monatsfrist neuerlich Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben werden kann.

3. Aus dem Gesagten war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Asylantragstellung, Entscheidungspflicht, Frist, mangelnder
Anknüpfungspunkt, Säumnisbeschwerde, Zeitpunkt, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:I406.2106207.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at